

# Rechtsschutzversicherung

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Dissertationen zum Thema Rechtsschutzversicherungen sind selten. Seit 1991 sind in der Bibliographie des Anwaltsrechts gerade einmal fünf solcher Studien nachgewiesen. Es ist daher verdienstvoll, dass sich *Giannina Terriuolo* dem Thema „Das rechtsschutzversicherte Mandat“ in einer in Köln bei *Henssler* entstandenen Arbeit angenommen hat. Die Arbeit gliedert sich nach einer knappen Einleitung in drei große Hauptteile, die sich zwanglos aus dem Drei-Personen-Verhältnis von Rechtsanwalt, Mandant/Versicherungsnehmer und Rechtsschutzversicherung ergeben. Im ersten Hauptabschnitt analysiert die Verfasserin fünf praxisrelevante Problemfelder des Rechtsverhältnisses von Rechts-



**Das rechtsschutzversicherte Mandat:**  
Eine berufsrechtliche und versicherungsrechtliche  
Analyse eines besonderen Dreiecksverhältnisses

Giannina Terriuolo, Anwaltverlag,  
Bonn 2014, 256 S., ISBN 978-3-8240-5270-7,  
48,50 Euro.

anwalt und Mandant, die aus der Tatsache folgen, dass ein Mandant eines Rechtsanwalts rechtsschutzversichert ist. Die Verfasserin untersucht zunächst die versicherungsrechtliche Frage der möglichen Haftung des Versicherungsnehmers für ein Fehlverhalten des Rechtsanwalts gegenüber der Rechtsschutzversicherung und damit ein klassisches Problem des Versicherungsvertragsrechts, da bei Obliegenheiten eine Zurechnung nicht über § 278 BGB erfolgen kann. *Terriuolo* tritt hier der Auffassung bei, nach der der Rechtsanwalt als Wissensklärungsvertreter des Versicherungsnehmers anzusehen ist. Die Verfasserin wendet sich sodann der zivil- und berufsrechtlichen Problematik zu, ob bei einem neuen Mandanten eine Erkundigungspflicht eines Rechtsanwalts über die Existenz einer Rechtsschutzversicherung besteht. Sie nimmt hier eine vermittelnde Sichtweise ein, nach der eine Erkundigungspflicht bei offensichtlicher Überforderung des Mandanten beziehungsweise „in gewissen Rechtsgebieten“, in denen Versicherungsschutz die Regel sein soll, bestehen soll, verneint hingegen eine Erkundigungspflicht analog § 16 BORA. Die Verfasserin befasst sich nachfolgend mit dem weiteren Problemfeld, ob einen Rechtsanwalt, der Kenntnis vom Bestehen des Rechtsschutzversicherungsschutzes erlangt hat, zusätzliche Beratungspflichten in versicherungsrechtlicher Hinsicht treffen, obwohl er nicht explizit in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten mandatiert ist. Die Herleitung einer solchen Pflicht aus § 1 Abs. 3 BORA lehnt *Terriuolo* ab. Ausführlich untersucht sie sodann, welche rechtlichen Folgen die Einholung der Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers durch den Rechtsanwalt für den

Versicherungsnehmer hat. Die Verfasserin verneint zunächst, dass eine konkludente Erteilung eines eigenständigen versicherungsrechtlichen Mandats durch die bloße Mitteilung der Versicherungsnummer an den Rechtsanwalt angenommen werden kann. Sie folgt sodann der Auffassung, dass eine Deckungsanfrage eine eigene Rechtsangelegenheit im Sinne von § 15 RVG ist und kein bloßer Annex zur Hauptsache im Sinne von § 19 RVG. In einer Erledigung der versicherungsrechtlichen Angelegenheit unter Verzicht auf eine Abrechnung sieht sie einen Verstoß gegen § 49 b Abs. 1 S. 1 BRAO. Einem weiteren lebhaft umstrittenen Problem im Kontext der Deckungsanfrage geht die Verfasserin sodann nach, wenn sie untersucht, ob Kosten für eine Deckungsanfrage bei einem erstattungspflichtigen Gegner erstattungsfähig sind. *Terriuolo* schließt sich der herrschenden Auffassung an, nach der die Kosten regelmäßig nicht in den Schutzbereich der haftungsbegründenden Normen fallen und deshalb nicht erstattungsfähig sind. Ein abschließender kurzer Abschnitt des ersten Hauptteils der Untersuchung widmet sich den Pflichten des Rechtsanwalts und den Problemen nach einer Ablehnung der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung. Im zweiten Hauptteil ihrer Arbeit, der sich dem Verhältnis von Rechtsschutzversicherer und Versicherungsnehmer und damit versicherungsvertraglichen Fragen widmet, untersucht die Verfasserin schwerpunktmäßig drei hochaktuelle Probleme: Ausführlich behandelt die Verfasserin das Problem der freien Anwaltswahl im Rechtsschutzversicherungsvertrag, auch wenn die Arbeit die aktuelle Rechtsprechung des OLG Bamberg (AnwBl 2012, 771) und des BGH (AnwBl 2014, 185) zu den Versicherungsbedingungen der HUK Coburg nicht mehr berücksichtigen konnte. Sie erörtert auf der Ebene der Versicherungsbedingungen § 17 ARB, aus Sicht des Berufsrechts § 3 Abs. 3 BRAO, mit Blick auf das Versicherungsvertragsrecht § 127 VVG und aus der Perspektive des Unionsrechts die Gewährleistungen in Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 87/344/EWG. Unter der Prämisse, dass grundsätzlich freie Anwaltswahl besteht, untersucht die Verfasserin sodann verschiedene Fallgruppen, in denen eine Verletzung dieses Grundsatzes durch Klauseln einzelner Rechtsschutzversicherer im Raum steht beziehungsweise stand. *Terriuolo* behandelt hier zum einen die unverbindliche Empfehlung eines Rechtsanwalts durch den Rechtsschutzversicherer, zum anderen das Angebot verschiedener Tarifoptionen für den Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss, die zu einer unterschiedlichen Reichweite der freien Anwaltswahl führen. Ebenso erörtert wird die vom BGH jüngst entschiedene Problematik, ob Vergünstigungen des Versicherungsnehmers bei Wahl eines Vertragsanwalts des Rechtsschutzversicherers nach Vertragsschluss eine mittelbare Einschränkung des Grundsatzes der freien Anwaltswahl sind. Tarifspaltungen hält *Terriuolo* für problematisch. Bei einer Inzentivierung der Beauftragung von Vertragsanwälten trete die Fürsorgepflicht der Rechtsschutzversicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer zu sehr in den Hintergrund und werde durch wirtschaftliche Überlegungen verdrängt, so dass die nachvertragliche Beschränkung des Grundsatzes der freien Anwaltswahl nicht mehr hinnehmbar sei. Weiterer Schwerpunkt des zweiten Hauptteils der Untersuchung ist die Wirksamkeit von bestimmten Klauseln in den ARB, mit denen vom Versicherer Obliegenheiten des Versicherungsnehmers begründet werden. Der dritte Hauptteil der Untersuchung ist schließlich Rechtsproblemen beim Zusammenwirken von Rechtsanwalt und Rechtsschutzver-

sicherung gewidmet. Ganz im Zentrum dieses Teils der Studie steht die umfassende rechtliche Würdigung von sog. Abrechnungsvereinbarungen bzw. Rationalisierungsabkommen zwischen Rechtsschutzversicherungen und Rechtsanwälten. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich der außergerichtlichen Vertretung ein Verstoß gegen § 49 b Abs. 1 BRAO regelmäßig nicht vorliegt, wohl aber im gerichtlichen Bereich. Sie sieht aber § 49 b Abs. 3 BRAO dann als Hindernis, wenn der Versicherungsnehmer seinen Rechtsanwalt nicht selbst ohne Zutun der Rechtsschutzversicherung aussucht.

2 Lange Zeit gab es mit dem „Harbauer“ (zuletzt 2010 in 8. Auflage erschienen) und dem „Böhme“ (zuletzt 2007 in 12. Auflage publiziert) nur zwei Kommentierungen der ARB. 2006 ist mit dem „van Bühren/Plote“ (siehe zu dessen Neuauflage unten) ein neuer Wettbewerber hinzu getreten. Nun gibt es einen weiteren Kommentar, der federführend am Institut für Versicherungsrecht der Universität Düsseldorf entstanden ist. Herausgegeben von dessen Direktor Dirk Looschelders und von Christina Paffenholz, wird die Kommentierung von sieben Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Versicherungswirtschaft bearbeitet. Konzeptionell ist der rund 600 Seiten starke Kommentar zwischen dem „Harbauer“ und dem „van Bühren/Plote“ angesiedelt. Bei der Neukonzeption eines ARB-Kommentars eine schwierige Frage ist stets, welches Bedingungsnetz die Kommentierung zu Grunde legen soll – die aktuellsten Versicherungsbedingungen, die freilich noch nicht allzu viele Verträge betreffen und zu denen es praktisch keine Rechtsprechung gibt, oder ältere ARB, denen die Mehrzahl der Versicherungsverträge unter-

gefallen. Seine starken versicherungsrechtlichen Wurzeln erklären, warum berufsrechtlichen Berührungspunkte, die die Anwaltschaft seit langem beschäftigt, eher knapp behandelt werden. Gleichwohl gilt: Der Kommentar ist eine willkommene Bereicherung des nicht eben üppigen Schrifttums zur Rechtsschutzversicherung.

3 Der 2006 von Hubert van Bühren und Helmut Plote aus der Taufe gehobene Kommentar „Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung“ ist im Jahr 2013 bereits in dritter Auflage erschienen – eine augenfälligeren Beleg dafür, dass der Kommentar vom Markt wohlwollend aufgenommen worden ist, gibt es wohl nicht. Mit der Neuauflage haben die beiden nunmehr auch als Herausgeber fungierenden Begründer des Kommentars Verstärkung durch zwei weitere fachkundige Autoren erhalten: Hillmer-Möbius, die im Schwerpunkt die §§ 21-29 ARB übernommen hat, ist Referentin für Rechtsschutzversicherung im GDV, Wendt, der vor allem die VVG-Vorschriften kommentiert, dort in der Rechtsabteilung tätig. Für die Neuauflage stand eine grundlegende Überarbeitung des Kommentars an, da die Voraufgabe zum einen das neue VVG noch nicht berücksichtigen konnte. Zum anderen lagen der Kommentierung bislang die ARB 2000 zu Grunde. Nunmehr werden die ARB 2010 erläutert. Die ARB 2012 werden gleichwohl dokumentiert und von Hillmer-Möbius kurz erläutert. Dass sie als Kommentatorin des § 17 ARB 2010 Relativierungen der freien Anwaltswahl durch Versicherungsunternehmen für unproblematisch hält, kann nicht überraschen. Immerhin weiß sie sich nach der Entscheidung des BGH vom 4.12.2013 zu dieser Frage in guter Gesellschaft. Van Bühren, der als langjähriger Kammer-



Allgemeine Rechtsschutzbedingungen (ARB) Kommentar

Dirk Looschelders/Christina Paffenholz (Hrsg.), Carl Heymanns Verlag, Köln 2014, 676 S., ISBN 978-3-452-27555-4, 99 Euro.



Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

Hubert van Bühren/Helmut Plote (Hrsg.), Verlag C.H. Beck, 3. Auflage, München 2013, 403 S., ISBN 978-3-406-62812-2, 59 Euro.

fallen? Auch wenn die ARB 2012/13 inhaltlich kein Aufbruch zu neuen Ufern waren, unterscheiden sie sich in ihrer Systematik und Darstellung doch stark von den vom GDV zuvor empfohlenen ARB 2000 bis 2010, was die Entscheidung für die Herausgeber nicht leichter gemacht haben dürfte. Sie haben sich für die Erläuterung der ARB 2010 entschieden, so dass mit dem Kommentar die in der Praxis besonders häufig anzutreffenden Verträge, denen die ARB der 1990er und 2000er Jahre zu Grunde liegen, leicht bearbeitet werden können. Der Kommentar selbst besteht aus vier Teilen: Eine Einleitung von rund 25 Seiten schließt sich eine knappe Erläuterung der §§ 125 bis 129 VVG an. Herzstück ist die Kommentierung der ARB 2010, die rund 500 Seiten umfasst. Die ARB 2012 werden in einem vierten Teil dokumentiert und ihre Besonderheiten im Vergleich zu früheren ARB werden dort einleitend skizziert. Ansonsten werden die ARB 2012, aber auch die Besonderheiten früherer ARB jeweils im Kontext der Kommentierung der ARB 2010 beleuchtet. Der Kommentar weiß durch die sorgfältige Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum und eine gut lesbare Darstellung zu

präsident und erfahrener Fachanwalt gerade in Fragen der Rechtsschutzversicherung häufiger kritische Gegenpositionen zur Versicherungswirtschaft bezogen hat, ist als Autor und Herausgeber freilich Garant dafür, dass der Kommentar nicht nur der Versicherungswirtschaft günstige Auffassungen vertritt: So bejaht er zum Beispiel in seiner Kommentierung zu § 5 ARB 2010 bei einer Selbstvertretung eines rechtsschutzversicherten Rechtsanwalts in Zivilrechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf die Versicherungsleistung.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).